

Gesetz zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie der integrierten Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen

1. Zielsetzung

Auch bei der Wahl der Bürgermeister und Landräte soll das Land Baden-Württemberg mehr Demokratie wagen.

Die Landräte werden künftig nicht mehr vom Kreistag, sondern direkt von der Bevölkerung in den Landkreisen gewählt.

Bei dieser Gelegenheit wird das Wahlverfahren für Bürgermeisterwahlen weiterentwickelt, damit die Notwendigkeit eines 2. Wahlgangs entfällt und gleichzeitig gewährleistet wird, dass der gewählte Bewerber das Vertrauen der Mehrheit der Wähler genießt.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Verfahren zur Wahl der Bürgermeister wird von der romanischen Mehrheitswahl umgestellt auf die Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl.

Für die Wahl der Landräte gelten die Regelungen der Bürgermeisterwahlen entsprechend.

3. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung der Direktwahl der Landräte entstehen Mehrkosten in vergleichbarer Höhe wie für die Durchführung von Bürgermeisterwahlen, bezogen auf die Kreisebene. Die bisherigen Kosten für die Durchführung eines 2. Wahlgangs (Neuwahl) entfallen.

4. Kosten für Private

Für Bewerber um das Amt eines Bürgermeisters fallen durch die Abschaffung des 2. Wahlgangs (Neuwahl) unter Umständen weniger Kosten für die Wahlwerbung an.

Für Bewerber um das Amt eines Landrats fallen durch die Einführung der Direktwahl unter Umständen Mehrkosten für die Wahlwerbung an.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie der integrierten Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 132 wie folgt gefasst:

„§ 132 Wahl des Bürgermeisters“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl statt. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber statt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6. In Satz 1 werden nach dem Wort „Entfällt“ die Wörter „bei Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber“ eingefügt.

7. In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Wörter „wird erneut kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht,“ ersetzt.

8. § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132
Wahl des Bürgermeisters

Ist die Stelle eines Bürgermeisters am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bereits ausgeschrieben, so wird die Wahl nach den zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes durchgeführt.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Wählbarkeit, Hinderungsgründe“
 - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Übergang zur Direktwahl des Landrats“
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „als Vorsitzendem“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten.“
3. In § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
 - ab) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz im Ältestenrat hat der Vorsitzende des Kreistags.“
 - ac) In Satz 3 wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
5. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
6. In § 32 wird in Absatz 6 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 2 jeweils das Wort „kein“ gestrichen.
7. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

ab) In Satz 2 werden nach dem Wort Mitte die Wörter „den Vorsitzenden sowie“ eingefügt.

9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Vorsitz der beratenden Ausschüsse gilt § 35 Absatz 3 entsprechend.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat leitet das Landratsamt und vertritt den Landkreis.“

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden.“

c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Kreiswahlausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Neuwahl (§ 39 Abs. 3) entscheidend.“

9. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§38

Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1) Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Kreistag ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 2). Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

- (3) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde können nicht gleichzeitig Landrat sein.

- (4) Der Landrat kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle im Landkreis innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein.“

10. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl des Landrats wird gleichzeitig mit den regelmäßigen Wahlen zum Kreistag durchgeführt. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Der Kreis kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in öffentlichen Versammlungen vorzustellen.

(2) Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl statt. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber statt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(3) Entfällt bei Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; wird erneut kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

(4) Wird die Stelle des Landrats während der laufenden Amtszeit frei, kann der Kreistag mit der

Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverweser bestellen. Der Amtsverweser muss zum Landrat wählbar sein; § 38 Abs. 3 findet keine Anwendung. Der Amtsverweser ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. § 37 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absätze 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein zum Landrat des Kreises gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Fall der Anfechtung der Wahl vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amtsverweser bestellt werden.“

11. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „dem Vorsitzenden und“ eingefügt.

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Übergang zur Direktwahl des Landrats

(1) Ein Landrat, der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] durch die Kreisräte gewählt wurde, hat bei Wahlen und Abstimmungen im Kreistag und dessen Ausschüssen kein Stimmrecht. Endet seine Amtszeit vor oder innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der regelmäßigen Wahlen zum Kreistag im Jahre 2014, wird sein Nachfolger am Tag der Kreistagswahl 2014 gewählt; endet seine Amtszeit später, aber noch vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der regelmäßigen Wahlen zum Kreistag im Jahre 2019, findet die Wahl des Nachfolgers am Tag der Kreistagswahl 2019 statt; anderenfalls wird der Landrat erst am Tag der Kreistagswahl 2024 neu gewählt. § 39 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Ist die Stelle eines Landrats am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bereits ausgeschrieben, die Wahl durch den Kreistag aber noch nicht durchgeführt, werden die Ausschreibung und das Wahlverfahren abgebrochen. § 39 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum 5. Unterabschnitt des 1. Abschnitts wird das Wort „Bürgermeisterwahl“ durch die Wörter „Bürgermeister- und Landratswahl“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl 10“
 - c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„Bewerbungen zur Landratswahl 10a“
 - d) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl 27a“
 - e) In der Angabe zu § 38 werden nach dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „und des Landrats“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „und des Landrats (Kreiswahlen)“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ ein Komma und die Wörter „die Landratswahl hat der Landrat“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „oder § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung“ eingefügt.
13. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „oder des Landrats nach § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung“ eingefügt.
14. In der Überschrift des 5. Unterabschnitts des 1. Abschnitts wird das Wort „Bürgermeisterwahl“ durch die Wörter „Bürgermeister- und Landratswahl“ ersetzt.
15. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl“
16. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10 a
Bewerbungen zur Landratswahl

Für Landratswahlen gilt § 10 entsprechend. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Kreistag, an die Stelle der Gemeinde tritt der Kreis, an die Stelle des Bürgermeisters tritt der Landrat, an die Stelle von § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung tritt § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung, an die Stelle von § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung tritt § 38 Abs. 2 der Landkreisordnung, und an die Stelle des Gemeindevwahlausschusses tritt der Kreiswahlausschuß.“
17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wahl der Kreisräte“ durch das Wort „Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Wahlen, die nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl durchgeführt werden, werden ein oder mehrere Auszählwahlvorstände gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Auszählwahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden bei der Wahl eines Bürgermeisters vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten, bei der Wahl eines Landrats vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Kreisbediensteten berufen. Bei der Wahl eines Bürgermeisters können die Aufgaben eines Auszählwahlvorstandes auch vom Gemeindevahlausschuß mit wahrgenommen werden.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

19. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In einen Auszählwahlvorstand dürfen auch Mitglieder eines anderen Wahlvorstands berufen werden; im übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Wahl der Kreisräte“ durch die Wörter „den Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „und des Landrats“ eingefügt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er

1. durch die Zahl 1 oder durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige andere Weise den Bewerber als gewählt kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will,

2. durch die Kennzeichnung eines oder mehrerer der übrigen Bewerber durch die Zahlen 2, 3, 4, 5 usw. zum Ausdruck bringt, ob und in welcher Reihenfolge seine Stimme auf einen anderen Bewerber übertragen werden soll, falls der nach Nummer 1 gekennzeichnete Bewerber bei der Feststellung des Ergebnisses nach § 27a Abs. 4 ausscheidet.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl

(1) Der Wahlvorstand jedes Wahlbezirks stellt das Ergebnis der Wahl ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 fest (erste Auszählung) und übergibt anschließend die Stimmzettel und die übrigen Wahlunterlagen dem Gemeindevwahlausschuß.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß stellt das Ergebnis der ersten Auszählung in der Gemeinde fest. Bei der Wahl eines Landrats übergibt er anschließend die Stimmzettel und die übrigen Wahlunterlagen dem Kreiswahlausschuß; dieser stellt das Ergebnis der ersten Auszählung im Kreis fest.

(3) Bei Bürgermeisterwahlen stellt der Gemeindevwahlausschuß, bei Landratswahlen der Kreiswahlausschuß fest, wer gewählt ist. Dazu wendet er folgendes Verfahren so lange wiederholt an, bis ein Gewählter bestimmt ist:

1. Wer nach einer Auszählung mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Zu berücksichtigen sind die gültigen Stimmen abzüglich der nicht übertragbaren Stimmen.
2. Wenn bei genau zwei verbliebenen Bewerbern beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, ist der von ihnen gewählt, auf den nach der ersten Auszählung die meisten Stimmen entfallen waren. Haben beide Bewerber auch dort gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet die Stimmenzahl nach der jeweils folgenden Auszählung. Bei Stimmengleichheit in allen Auszählungen entscheidet das Los.
3. Anderenfalls scheiden die Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus. Dies betrifft die höchstmögliche Zahl von Bewerbern, auf die zusammen weniger Stimmen entfallen sind als auf den Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
4. Wenn es keine solchen Bewerber gibt, weil auf mehrere Bewerber die gleiche geringste Stimmenzahl entfallen ist, scheidet von diesen Bewerbern derjenige aus, auf den nach der ersten Auszählung die wenigsten Stimmen entfallen waren. Trifft dies auf mehrere Bewerber zu, entscheidet die Stimmenzahl nach der jeweils folgenden Auszählung, wer von ihnen ausscheidet. Bei Stimmengleichheit auch in der bis dahin letzten Auszählung entscheidet das Los.

5. Die Auszählwahlvorstände zählen für jeden Wahlbezirk die Stimmen der soeben ausgeschiedenen Bewerber erneut aus. Dabei wird jede Stimme auf jenen noch nicht ausgeschiedenen Bewerber übertragen, der unter ihnen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 mit der niedrigsten Zahl gekennzeichnet wurde. Stimmzettel, auf denen kein noch nicht ausgeschiedener Bewerber eindeutig gekennzeichnet ist, werden als nicht übertragbare Stimmen ausgesondert. Das Ergebnis dieser Auszählung wird vom Wahlausschuß festgestellt.“

23. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wahl der Kreisräte“ durch das Wort „Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - ab) Nach dem Wort „Bürgermeister“ werden die Wörter „oder die Wahl zum Landrat“ eingefügt.

24. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „oder Landrats“ eingefügt.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Wahl der Kreisräte“ durch die Wörter „den Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bürgermeisters“ werden die Wörter „oder die nach § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung durchgeführte Wahl eines Landrats“ ersetzt.
 - ab) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „bzw. nach § 39 Abs. 2 der Landkreisordnung.“ ersetzt.

26. In § 38 werden nach dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „und des Landrats“ eingefügt.

27. In § 38a Satz 1 werden nach dem Wort „Kreisräte,“ die Wörter „des Landrats,“ eingefügt.

28. In § 41 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisräte,“ die Wörter „des Landrats,“ eingefügt.

29. Es werden ersetzt:

- a) in § 2 Absatz 2 und § 36 Satz 1 die Wörter „der Wahl der Kreisräte“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlen“,
- b) in § 5, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 29 Satz 2 und § 31 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „der Wahl der Kreisräte“ jeweils durch die Wörter „den Kreiswahlen“,
- c) in § 16 Absatz 2, § 28 Satz 2 und § 39 Absatz 2 die Wörter „Wahl der Kreisräte“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlen“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Direktwahl des Landrats

In den 90er Jahren wurde in fast allen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland die Direktwahl von Landräten eingeführt. Aktuell ist Baden-Württemberg eines von nur zwei Bundesländern, in denen der Landrat nicht von der Bevölkerung, sondern vom Kreistag gewählt wird.

Das Land Baden-Württemberg soll in Sachen Demokratie und Bürgerbeteiligung nicht länger hinten an stehen, sondern eine Vorreiterrolle übernehmen. Die Einführung der Direktwahl der Landräte ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

II. Integrierte Stichwahl

Ausgangslage

Baden-Württemberg ist außer Sachsen das einzige Bundesland, in dem der Bürgermeister nach dem sogenannten romanischen Mehrheitswahlrecht gewählt wird. Dabei findet für den Fall, dass in der Hauptwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen konnte, eine Neuwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit ausreicht.

In allen anderen Bundesländern – mit Ausnahme von Niedersachsen – findet der 2. Wahlgang hingegen nicht in Form einer Neuwahl statt, sondern in Form einer Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten. In Niedersachsen reicht bereits im 1. Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

Kritik an der romanischen Mehrheitswahl

Die romanische Mehrheitswahl hat den Nachteil, dass sie nicht sicherstellen kann, dass der gewählte Bewerber die Unterstützung der Mehrheit der Wähler genießt. So hat der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Konstanz bei seiner Wahl am 15. Juli 2012 nur 39,1 % der Stimmen erhalten, sein Vorgänger am 25. Juli 2004 sogar nur 38,6 %.

In vielen Fällen wird der gewählte Kandidat also nur von einer Minderheit der Wähler getragen, während sich die Mehrheit für andere Kandidaten ausgesprochen hat. Die romanische Mehrheitswahl ist daher nicht immer geeignet, dem Bürgermeister oder Landrat eine demokratische Legitimation zu verleihen, wie sie wünschenswert wäre.

Die Durchführung der Neuwahl bedeutet für die betroffenen Kommunen zudem eine erhebliche Kostenbelastung sowie einen hohen organisatorischen Aufwand, z. B. bei der Rekrutierung der Wahlhelfer. Aufgrund der kurzen Fristen wird den betroffenen Wahlberechtigten die Wahrnehmung des Rechts auf Briefwahl erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Kritik an der Stichwahl

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Umstellung des zweiten Wahlgangs auf eine Stichwahl jedoch keine bessere Alternative darstellt. Denn die Wahlbeteiligung liegt dort in der Stichwahl durchschnittlich zehn bis fünfzehn Prozentpunkte unter der des 1. Wahlgangs (Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Mai 2009, VerfGH 2/09, Absatz-Nr. 10; Niedersächsischer Landtag,

Drucksache 16/2866 vom 22.09.2010, Seite 9). Dadurch kommt es in ca. einem Drittel der Fälle vor, dass der Stichwahlsieger weniger absolute Stimmen erhält als der Führende im 1. Wahlgang (Niedersächsischer Landtag, Drucksache 16/2866 vom 22.09.2010, Seite 10).

Zwar ist diese Diskrepanz oft auf den trivialen Umstand zurückzuführen, dass ein Teil jener Wähler, die im ersten Wahlgang einen anderen Bewerber bevorzugten, keinen der beiden in der Stichwahl verbliebenen Kandidaten für wählbar hält, sich also quasi der Stimme enthält. Bedenklich wird es jedoch, wenn aufgrund äußerer Umstände das Ergebnis der Stichwahl die wahren Präferenzen der Wähler verzerrt. Dies kann z. B. passieren, wenn das Ergebnis des ersten Wahlgangs derart eindeutig erscheint, dass viele Anhänger des in Führung liegenden Kandidaten es nicht für nötig halten, nochmals an die Wahlurne zu gehen. Dieser vermeintlich sichere Vorsprung kann allerdings ein Trugschluss sein, der dazu führt, dass die wahren Mehrheitsverhältnisse am Ende in ihr Gegenteil verkehrt werden. So verlor z. B. bei den nordrhein-westfälischen Kommunalwahlen 2004 der CDU-Kandidat in Remscheid trotz eines Vorsprungs im ersten Wahlgang von 49,4 % zu 38,9 % die Stichwahl gegen den SPD-Kandidaten mit 49,9 % zu 50,1 %; die Wahlbeteiligung zwischen den beiden Wahlgängen war von 47,8 % auf 41,8 % gesunken; beide Kandidaten erhielten in der Stichwahl weniger Stimmen als der CDU-Kandidat im ersten Wahlgang. Man kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass diese Wahl anders ausgegangen wäre, wenn nicht ein Teil der Wählerschaft irrtümlich gemeint hätte, den Wahlsieger nach dem ersten Wahlgang bereits zu kennen, und deshalb auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet hätte.

In drei Bundesländern kam es unter Verweis auf diese Argumente in den vergangenen Jahren zur ersatzlosen Abschaffung der Stichwahl. Den Anfang machte Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007, gefolgt von Thüringen 2008 und Niedersachsen 2010. In allen Fällen wurde die Abschaffung der Stichwahl von einer Koalition aus CDU und FDP durchgesetzt. Bei den vorherigen Kommunalwahlen in diesen Bundesländern war jeweils auffällig, dass im Falle einer Stichwahlniederlage des im 1. Wahlgang noch in Führung liegenden Kandidaten Leidtragende meist CDU-Kandidaten waren.

Sowohl in Thüringen (2010) als auch in Nordrhein-Westfalen (2011) kam es nach einem Regierungswechsel zu einer Wiedereinführung der Stichwahl. Derzeit (Stand: Mitte 2011) ist Niedersachsen das einzige Bundesland ohne 2. Wahlgang.

Einfache Mehrheitswahl

Eine ersatzlose Streichung des 2. Wahlgangs hätte zur Folge, dass bereits im 1. Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist (relative/einfache Mehrheitswahl). Dies gilt unabhängig davon, wie hoch der Stimmenanteil dieses Kandidaten ist. So konnte sich in der nordrhein-westfälischen Stadt Wülfrath eine Kandidatin mit 26,96 % der Stimmen im ersten und einzigen Wahlgang durchsetzen. Stimmenanteile von 30 bis 40 Prozent für den siegreichen Kandidaten sind bei der einfachen Mehrheitswahl keine Seltenheit.

Hinzu kommt, dass die Wähler sich bei der einfachen Mehrheitswahl oft veranlasst sehen, taktisch zu wählen, d. h. ihre Stimme nicht dem eigentlich von ihnen bevorzugten Kandidaten zu geben, weil sie diesem nur geringe Siegeschancen einräumen. Das Wahlergebnis bei einer einfachen Mehrheitswahl gibt die Präferenzen also nur verzerrt wieder. Die Parteien versuchen bisweilen, den Wählern diese strategischen Überlegungen abzunehmen, indem sie sich im Vorfeld der Wahl auf gemeinsame Kandidaten verständigen. Dadurch sinkt die Zahl der Kandidaten, die Wähler haben also eine geringere Auswahl.

Aus diesen Gründen bleibt die einfache Mehrheitswahl aus demokratiepolitischer Sicht deutlich hinter einer absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl zurück.

Integrierte Stichwahl

Mit der integrierten Stichwahl – im angelsächsischen Sprachraum als Instant Runoff Voting (IRV) oder Alternative Vote (AV) bekannt – steht eine Alternative zur Verfügung, welche die Nachteile eines 2. Wahlgangs (oft geringere Wahlbeteiligung, hohe Kosten, organisatorischer Aufwand) vermeidet und gleichzeitig sicherstellt, dass der gewählte Bewerber möglichst von der Mehrheit der Wähler getragen wird.

Bei der integrierten Stichwahl handelt es sich um eine absolute Mehrheitswahl mit Rangfolgenstimmgebung in nur einem Wahlgang. Die Wähler kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer persönlichen Präferenzen mit aufsteigenden Zahlen. Der bevorzugte Kandidat erhält die Ziffer 1, die Zweitpräferenz die Ziffer 2, die Drittpräferenz die Ziffer 3 usw. Es liegt dabei im Ermessen des Wählers, ob er alle oder nur einen Teil der Kandidaten durchnummeriert. Er kann sich auch darauf beschränken, wie bisher nur einen einzigen Kandidaten zu kennzeichnen; statt der Ziffer 1 kann er hierfür auch ein herkömmliches Kreuz verwenden.

Bei der Auszählung werden zunächst nur die Erstpräferenzen der Wähler berücksichtigt. Erreicht hierbei kein Kandidat die absolute Mehrheit, kann mit Hilfe der nachfolgenden Präferenzen ermittelt werden, wie die Wähler sich bei einer Stichwahl entscheiden würden, ohne dass ein 2. Wahlgang durchgeführt werden muss. Stattdessen wird nacheinander jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen genommen. Die Stimmen seiner Wähler werden den verbliebenen Kandidaten zugesprochen, die von diesen Wählern als nachfolgende Präferenz angegeben sind. Stimmzettel, die keine nachfolgende Präferenz mehr enthalten, werden aus dem Rennen genommen. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis ein Kandidat über eine absolute Mehrheit der noch im Rennen befindlichen Wählerstimmen verfügt.

Die integrierte Stichwahl wird im Ausland bereits bei zahlreichen staatlichen und nicht-staatlichen Wahlen angewendet. Prominenteste Beispiele sind die Wahlen zum Präsidenten von Irland und zum australischen Repräsentantenhaus.

Beispiel: Irische Präsidentschaftswahl 1990

Die Funktionsweise der integrierten Stichwahl soll am Beispiel der Wahl zum Präsidenten der Republik Irland am 7. November 1990 veranschaulicht werden. Nach Auszählung aller Erstpräferenzen ergab sich folgendes Ergebnis:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Brian Lenihan	694.484	44,1 %
Mary Robinson	612.265	38,9 %
Austin Currie	267.902	17,0 %

Bei einer relativen Mehrheitswahl wäre Brian Lenihan nun zum Sieger erklärt worden, obwohl er nicht von der Mehrheit der Iren gewählt wurde. Bei einer absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl wäre Austin Currie ausgeschieden, und es hätte einen 2. Wahlgang mit Brian Lenihan und Mary Robinson geben müssen.

Dank der Rangfolgenstimmgebung konnte man jedoch auf den Stimmzetteln, auf denen Austin Currie als Erstpräferenz gewählt wurde, die Zweitpräferenzen auszählen. Auf diesen 267.902 Stimmzetteln war 205.565 Mal (76,7 %) Mary Robinson als Zweitpräferenz angegeben, nur auf 36.789 Stimmzetteln (13,7 %) stand neben Brian Lenihan die Ziffer 2 geschrieben. Auf 25.548 Stimmzetteln (9,5 %) war keine Zweitpräferenz angegeben, diese Stimmzettel schieden aus. Insgesamt ergab sich nach der 2. Auszählung das folgende Bild:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Brian Lenihan	731.273	47,2 %
Mary Robinson	817.830	52,8 %

Damit war nicht Brian Lenihan, der nach Erstpräferenzen führende Kandidat, sondern Mary Robinson zur Präsidentin von Irland gewählt. Ein ähnliches Ergebnis wäre vermutlich auch mit Hilfe eines 2. Wahlgangs herausgekommen – dann aber wohl mit einer geringeren Wahlbeteiligung und mit einem deutlich höheren Kosten- und Organisationsaufwand.

Beispiel: Franz. Präsidentschaftswahl 2002

Ein weiterer Vorteil der integrierten Stichwahl gegenüber der absoluten Mehrheitswahl mit 2. Wahlgang wird bei einem Blick auf das Ergebnis der Wahl zum französischen Staatspräsidenten am 21. April und 5. Mai 2002 deutlich.

Der erste Wahlgang war geprägt von einer extremen Zersplitterung der politischen Linken. Dadurch landete der Kandidat der Sozialistischen Partei, Premierminister Lionel Jospin, nur auf dem dritten Platz hinter Amtsinhaber Chirac und dem rechtsradikalen Jean-Marie Le Pen (Front national). Hinter diesem Trio lag eine Vielzahl von Kandidaten mit Stimmanteilen von unter 10 %, die fast alle dem linken politischen Lager zuzurechnen waren.

Kandidat	Stimmen	Prozent
Jacques Chirac	5.665.855	19,9 %
Jean-Marie Le Pen	4.804.713	16,9 %
Lionel Jospin	4.610.113	16,2 %
François Bayrou	1.949.170	6,9 %
Arlette Laguiller	1.630.045	5,7 %
Jean-Pierre Chevènement	1.518.528	5,3 %
Noël Mamère	1.495.724	5,2 %
Olivier Besancenot	1.210.562	4,2 %
Jean Saint-Josse	1.204.689	4,2 %
Alain Madelin	1.113.484	3,9 %
Robert Hue	960.480	3,4 %
Bruno Mégret	667.026	2,3 %
Christiane Taubira	660.447	2,3 %
Corinne Lepage	535.837	1,9 %
Christine Boutin	339.112	1,2 %
Daniel Gluckstein	132.686	0,5 %

An der Stichwahl zwei Wochen später nahmen somit nur der konservative Amtsinhaber Jacques Chirac und Le Pen teil, das linke Lager blieb außen vor. Dementsprechend klar fiel das Ergebnis des 2. Wahlgangs aus:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Jacques Chirac	25.537.956	82,2 %
Jean-Marie Le Pen	5.525.032	17,8 %

Bei der integrierten Stichwahl wären hingegen zunächst nur Gluckstein und Boutin aus dem Rennen genommen und die Zweitpräferenzen ihrer Wähler

ermittelt worden. Anschließend wäre – je nach Verteilung der Zweitpräferenzen der Wähler von Gluckstein und Boutin – Corinne Lepage, Christiane Taubira oder Bruno Mégret ausgeschieden und so weiter, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen errungen hätte. Im Laufe der Auszählvorgänge wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Jospin und/oder ein anderer Kandidat der politischen Linken an Le Pen vorbeigezogen. Ob sich Chirac unter diesen Umständen am Ende hätte durchsetzen können, erscheint zumindest zweifelhaft. Die absolute Mehrheitswahl mit Stichwahl hat im Falle der französischen Präsidentschaftswahl 2002 also nicht nur zu einem recht absurden 2. Wahlgang geführt, sondern womöglich auch den „falschen“ Kandidaten zum Sieger gekürt.

Die integrierte Stichwahl hat demgegenüber den Vorteil, dass auch ein nach Erstpräferenzen knapp drittplatzierter Kandidat noch als Sieger hervorgehen kann, wenn das politische Lager, aus dem er stammt, sich auf mehrere Kandidaten aufteilt.

Beispiel: Irische Präsidentschaftswahl 2011

Ein Beispiel einer integrierten Stichwahl mit einem größeren Kandidatenfeld war die Wahl zum Präsidenten der Republik Irland am 27. Oktober 2011. Hier traten sieben Bewerber an, die Auszählung der Erstpräferenzen ergab folgendes Resultat:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Michael D. Higgins	701.101	39,6 %
Seán Gallagher	504.964	28,5 %
Martin McGuinness	243.030	13,7 %
Gay Mitchell	113.321	6,4 %
David Norris	109.469	6,2 %
Dana Rosemary Scallon	51.220	2,9 %
Mary Davis	48.657	2,7 %

Die Bewerberinnen Scallon und Davis lagen somit aussichtslos zurück und schieden aus. Nach der Auszählung der Zweitpräferenzen ihrer Wähler ergab sich folgendes Bild:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Michael D. Higgins	730.480	41,6 %
Seán Gallagher	529.401	30,1 %
Martin McGuinness	252.611	14,4 %
Gay Mitchell	127.357	7,3 %
David Norris	116.526	6,6 %

Die drei hinten liegenden Kandidaten McGuinness, Mitchell und Norris hatten nun weniger Stimmen als der an zweiter Stelle liegende Gallagher. Daher konnte es in der letzten Auszählung zum Showdown zwischen Higgins und Gallagher mit einem klaren Sieger kommen:

Kandidat	Stimmen	Prozent
Michael D. Higgins	1.007.104	61,6 %
Seán Gallagher	628.114	38,4 %

Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung der integrierten Stichwahl wirft keine besonderen Herausforderungen auf. Die Handhabung der Rangfolgenstimmgebung ist aus Sicht des Wählers denkbar einfach. Statt eines Kreuzes die Kandidaten

mit 1, 2, 3 usw. durchzunummerieren, ist leicht zu vermitteln; dies zeigt die Erfahrung in Ländern, die diese Stimmgebungsform praktizieren.

Die Wahlhelfer in den Wahllokalen zählen nur die Erstpräferenzen aus und bringen die Stimmzettel dann wie bisher – nach Kandidaten gestapelt – ins Wahlamt. Sofern weitere Auszählvorgänge erforderlich sind, würden diese dann zentral stattfinden, was angesichts der überschaubaren Größe der meisten Kommunen aber kein Problem darstellt. Durch die obligatorische Stapelbildung der Stimmzettel im Wahllokal sind die weiteren Auszählvorgänge im Auszählzentrum mit recht wenig Aufwand verbunden, weil die meisten Stimmzettel – nämlich mindestens die der beiden besten Kandidaten – in der Regel nicht noch einmal ausgezählt werden müssen. Der Wahlsieger kann somit noch am Wahlabend oder – falls niemand die absolute Mehrheit der Erstpräferenzen erreicht hat – spätestens am darauffolgenden Tag verkündet werden.

Paradoxien

Gelegentlich wird der integrierten Stichwahl von Kritikern vorgehalten, dass sie das sog. Monotonie-Kriterium verletzt: Wähler können unter Umständen davon profitieren, dass sie einen anderen Kandidaten auf dem Stimmzettel besser platzieren als jenen Kandidaten, mit dem sie sich am besten identifizieren. Dieser paradoxe Mangel betrifft nicht nur die integrierte Stichwahl, sondern auch die herkömmliche absolute Mehrheitswahl mit zwei Wahlgängen. Die französische Präsidentschaftswahl 2002 ist dafür ein anschauliches Beispiel.

Nehmen wir an, 200.000 Chirac-Anhänger haben aus strategischen Gründen nicht Chirac gewählt, sondern Le Pen, um Jospin aus der Stichwahl herauszuhalten. Dann wäre diese Strategie aufgrund der Monotonie-Verletzung des Stichwahl-Verfahrens ein großer Erfolg gewesen. Wenn nämlich Chirac auf Kosten Le Pens 200.000 Stimmen mehr erhalten hätte, wäre Jospin an Le Pen vorbeigezogen. Chirac hätte im 2. Wahlgang dann gegen Jospin antreten müssen und womöglich verloren. Chirac hat also davon profitiert, dass 200.000 Wähler gerade nicht ihn, sondern Le Pen gewählt haben. Bei der integrierten Stichwahl wäre dieses Paradoxon vermutlich nicht aufgetreten, da Jospin oder ein anderer linker Kandidat wohl auch dann an Le Pen vorbeigezogen wäre, wenn mehr Wähler Le Pen statt Chirac als Erstpräferenz angegeben hätten. Etwaige Monotonie-Verletzungen sind bei der integrierten Stichwahl daher noch schwieriger vorherzusehen als bei der absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahlgang.

Anders als das negative Stimmgewicht im Bundestagswahlrecht hat die Nichteinhaltung des Monotonie-Kriteriums aber kaum eine praktische Relevanz. Zudem haben alle anderen bekannten Personenwahlverfahren wiederum andere und noch schwerwiegendere Mängel.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung von § 146 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 45 Wahlgrundsätze)

Der Bürgermeister wird künftig im Regelfall – wenn mehr als ein Bewerber zugelassen wurde – in einer Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl gewählt, so dass nur noch ein einziger Wahlgang erforderlich ist.

Wurde kein oder nur ein Bewerber zugelassen, bleibt es beim bisherigen Verfahren. Hierbei können die Wähler nämlich durch Eintragen des entsprechenden Namens auf dem Stimmzettel auch Personen wählen, die nicht als Bewerber aufgeführt sind. Erhält niemand eine absolute Mehrheit der Stimmen, findet wie bisher eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerbungen eingereicht werden können; beispielsweise von jenen Personen, deren Namen bei der Hauptwahl besonders häufig von den Wählern auf dem Stimmzettel eingetragen wurden. Dieses Verfahren ist in den Fällen, wenn höchstens ein Bewerber zur Hauptwahl zugelassen wurde, besser geeignet als die integrierte Stichwahl.

Zu Nummer 3 (§ 132 Wahl des Bürgermeisters)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Bürgermeisterwahlen finden nach dem bisher geltenden Recht statt. Ausschlaggebend ist, ob die Stelle bereits ausgeschrieben ist.

Zu Artikel 2 (Landkreisordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch die Änderung der Überschrift von § 38 sowie durch die Einfügung von § 58a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 20 Zusammensetzung)

Der Landrat verliert seine Funktion als Vorsitzender des Kreistages. Als Kompensation für die verlorenen Rechte bei der Landratswahl erhält der Kreistag das Recht, seinen eigenen Vorsitzenden zu bestimmen. Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten des Kreistags bei der Gestaltung der eigenen Tagesordnung.

Zu Nummer 3 (§ 27 Mitwirkung im Kreistag)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 4 (§ 28 Ältestenrat)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 5 (§ 29 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 6 (§ 32 Beschlussfassung)

In Angleichung an die Regelungen bei den Bürgermeistern erhält der direkt gewählte Landrat aufgrund seiner neuen demokratischen Legitimation Stimmrecht im Kreistag. Dies gilt aufgrund des Verweises in § 34 Absatz 5 Satz 1 auch für die Ausschüsse.

Zu Nummer 7 (§ 34 Beschließende Ausschüsse)

Da der direkt gewählte Landrat künftig generell Stimmrecht im Kreistag und seinen Ausschüssen hat, ist der bisherige Hinweis auf das Stimmrecht des Landrats bei Vorberatungen überflüssig und irreführend.

Zu Nummer 8 (§ 35 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 9 (§ 36 Beratende Ausschüsse)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 10 (§ 37 Rechtsstellung des Landrat)

Die Regelung wird an die des § 42 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 der Gemeindeordnung angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 38 Wählbarkeit, Hinderungsgründe)

Wahlalter und Wählbarkeitsgrundsätze werden an die Voraussetzungen für Bürgermeister in § 46 der Gemeindeordnung angepasst. Dies bedeutet für das passive Mindestwahlalter eine Absenkung von 30 Jahre auf 25 Jahre sowie die Ausweitung der Wählbarkeit auf Unionsbürger, da kein sachlicher Grund für ein Abweichen von den Regelungen für Bürgermeister ersichtlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser)

Buchstabe a (Absätze 1 bis 4)

Absatz 1

Um die bei Landratswahlen in einigen Bundesländern zu beobachtende sehr niedrige Wahlbeteiligung zu vermeiden, wird der Landrat an einem gemeinsamen Termin mit der Wahl der Kreisräte gewählt, also in der Regel am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament und den allgemeinem Gemeindewahlen. Analog zu § 47 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung wird den Landkreisen die Möglichkeit geschaffen, eine öffentliche Versammlung einzuberufen, in der sich die Bewerber vorstellen können. Wo dies aufgrund der Landkreisgröße angezeigt ist, können für eine Wahl auch mehrere solcher Versammlungen einberufen werden.

Absätze 2 und 3

Die Direktwahl des Landrats erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Bürgermeisterwahl.

Absatz 4

Auch wenn ein Landrat während seiner Amtszeit stirbt, zurücktritt oder seine Stelle aus anderen Gründen frei wird, findet eine Neuwahl erst am Tag der nächsten regulären Kreistagswahl statt. Für die Übergangszeit kann der Kreistag einen Amtsverweser wählen, der bis zur nächsten Kreistags-/Landratswahl die Befugnisse des Landrats ausübt.

Buchstabe b (Absatz 5)

Die Regelungen zur mittelbaren Wahl des Landrats durch den Kreistag entfallen.

Buchstabe c (Absatz 6)

Die Regelungen über die Bestellung eines Amtsverwesers im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahren werden den Regelungen in § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 45 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten)

Redaktionelle Anpassung an die Wahl eines Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreisrats.

Zu Nummer 14 (§ 58a Übergang zur Direktwahl des Landtags)

Für Landräte, die noch nach altem Recht durch den Kreistag gewählt wurden, soll es übergangsweise bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach sie kein Stimmrecht im Kreistag haben. Endet ihre Amtszeit, wird der Nachfolger am nächstmöglichen regulären Kreistagswahltermin gewählt. Endet die Amtszeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach einem solchen Termin, findet die Neuwahl bereits an diesem Tage statt. Für die Übergangszeit kann der Kreistag einen Amtsverweser bestellen.

Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach altem Recht begonnenes Ausschreibungs- oder Wahlverfahren wird abgebrochen. Stattdessen kann vom Kreistag ein Amtsverweser bestellt werden.

Zu Artikel 3 (Kommunalwahlgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Änderung der Überschrift des 5. Unterabschnitts, die Neufassung der Überschrift von § 10, die Einfügung der §§ 10a, 27a und 38b sowie die Änderung der Überschrift von § 38 veranlasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Geltung des Kommunalwahlgesetzes)

Die Geltung des Kommunalwahlgesetzes wird auf die Wahl der Landräte erstreckt. Für die Wahl der Kreisräte und des Landrats wird der Sammelbegriff „Kreiswahlen“ (analog zu „Gemeindewahlen“) eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Bekanntmachung der Wahl)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 4 (§ 6 Wählerverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 5 (5. Unterabschnitt)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 6 (§ 10 Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 7 (§ 10a Bewerbungen zur Landratswahl)

Für Bewerbungen zur Wahl des Landrats werden die Bestimmungen zur Bürgermeisterwahl entsprechend angewendet.

Zu Nummer 8 (§ 12 Kreiswahlausschuss)

Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Buchstabe b (Absatz 3)

Da der direkt gewählte Landrat künftig Stimmrecht im Kreistag und seinen Ausschüssen hat, ist der bisherige Hinweis auf das Stimmrecht des Landrats im Kreiswahlausschuss überflüssig und irreführend.

Zu Nummer 9 (§ 14 Wahlvorstände)

Für die Durchführung der integrierten Stichwahl werden zusätzliche Auszählwahlvorstände benötigt. Falls nach der Feststellung des zuständigen Wahlausschusses kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, ermitteln die Auszählwahlvorstände, wie viele Stimmen der ausscheidenden Bewerber auf die noch im Rennen befindlichen Bewerber zu übertragen sind.

Zu Nummer 10 (§ 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände)

Damit für die Auszählwahlvorstände ausreichend Personal zur Verfügung steht, dürfen auch Personen berufen werden, die zuvor als Mitglied in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand tätig waren.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 12 (§ 19 Stimmabgabe)

Buchstabe a

Die bisherigen Stimmgebungsregeln für die Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber bleiben unverändert. Es wird jedoch klargestellt, dass sie nur für diese Form der Mehrheitswahl gelten, also nicht für die Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl.

Buchstabe b

Bei der integrierten Stichwahl kann der Wähler eine Rangfolge der ihm genehmen Bewerber angeben. Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel, welchen der Bewerber er am liebsten im Amt haben möchte, welchen Bewerber am zweitliebsten – falls der erste nicht gewählt wird – und so weiter. Dies geschieht, indem der Wähler die Bewerber der Reihe nach mit den Zahlen 1, 2, 3, 4 usw. durchnummeriert. Wer von den neuen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen möchte, kann wie bisher den gewünschten Bewerber einfach durch ein Kreuz kennzeichnen.

Zu Nummer 13 (§ 27a)

Der neue § 27a beschreibt den Auszählungsvorgang bei der integrierten Stichwahl.

Absatz 1

Zunächst werden von den Wahlvorständen im Wahllokal bzw. von den Briefwahlvorständen lediglich die Erstpräferenzen – also die Einsen und Kreuze – ausgezählt. Dieser Vorgang dürfte nicht nennenswert mehr Zeit in Anspruch nehmen als die bisherige Auszählung. Anschließend werden die Wahlunterlagen inkl. Stimmzettel dem Gemeindevwahlausschuss übergeben. Das Nähere über Versiegelung, Transport und sichere Aufbewahrung der Stimmzettel ist in der Wahlordnung zu regeln.

Absatz 2

Der Gemeindevwahlausschuss – bei Landratswahlen der Kreiswahlausschuss – stellt das Gesamtergebnis der ersten Auszählung fest.

Absatz 3

Wenn hiernach kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, werden die Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen genommen, die selbst dann, wenn alle Stimmen der hinter ihnen liegenden Bewerber auf sie übertragen würden, keine rechnerische Chance hätte, den nächstbesseren Kandidaten einzuholen. Wenn zum Beispiel auf Bewerber A 40 % der Stimmen, auf Bewerber B 35 %, auf Bewerber C 15 % und auf Bewerber D 10 % entfallen sind, dann spielt es für das Ergebnis keine Rolle, ob man zunächst nur Bewerber D aus dem Rennen nimmt oder gleich C und D zusammen ausscheiden lässt. Denn selbst wenn alle Wähler von D als Zweitpräferenz C angegeben hätten, würde C nach der zweiten Auszählung nur auf 25 % der Stimmen kommen und somit ausscheiden. Daher ist es zur Beschleunigung des Auszählvorgangs sinnvoll, nach der ersten Auszählung C und D gemeinsam aus dem Rennen zu nehmen, so dass es schon in der zweiten Auszählung zum „Showdown“ zwischen A und B kommt.

Die Stimmen der ausgeschiedenen Kandidaten werden auf die nächstbeste Präferenz der jeweils betroffenen Wähler übertragen. Wenn nach der

Übertragung immer noch kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht hat, werden unter den verbliebenen Kandidaten wieder die mit den wenigsten Stimmen gestrichen und die Stimmen ihrer Wähler auf deren nächste noch im Rennen befindliche Präferenz übertragen. Die Streichung der schwächsten Kandidaten wird solange fortgesetzt, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Stimmzettel, die ausschließlich Präferenzen für bereits ausgeschiedene Bewerber enthalten, werden als nicht übertragbar ausgesondert. Sie werden bei der Ermittlung der für die absolute Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mehr mitgerechnet.

Zu Nummer 14 (§ 30 Wahlprüfung)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 15 (§ 32 Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 16 (§ 34 Wiederholungs- und Neuwahlen)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 18 (§ 38 Wahl der Kreisräte und des Landrats)

Die Kreistags- und Landratswahlen finden nach § 39 Absatz 1 Satz 1 LKreISO an einem gemeinsamen Wahltermin statt.

Zu Nummer 18 (38a Wahl des Bürgermeisters)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 19 (§ 41 Antrag auf Bürgerversammlung, Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Anpassung an die Einführung der Direktwahl des Landrats.